



Förderrichtlinien Jugendarbeit

Präambel

Kinder und Jugendliche brauchen Jugendarbeit!

Die (offene) Kinder- und Jugendarbeit ist neben den Schulen und den Kindertageseinrichtungen ein gleichberechtigter Teil der sozialen Infrastruktur. Deshalb ist es wichtig, die Bedürfnisse der jungen Menschen ernst zu nehmen und Angebote allen jungen Menschen zugänglich zu machen. Gleichzeitig müssen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusammen mit den sozialen Akteuren in die Planung und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit im ländlichen Raum einbezogen werden.

Diese Forderung wird bereits durch den § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes konkretisiert, der einen Rechtsanspruch auf Förderung definiert:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Damit wird die zentrale Stellung des Kindes, des Jugendlichen sowie des jungen Erwachsenen deutlich hervorgehoben.

Der Kinder- und Jugendarbeit wird somit eine wichtige Rolle zugeschrieben. „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mit gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ (§ 11 SGB VIII).

Die von jungen Menschen (mit-)organisierte Jugendarbeit ist damit ein wichtiger Bereich des sozialen Lernens, das Familie, Schule und Berufsausbildung ergänzt. Die vielfältigen Arbeits- und Organisationsformen der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen Kinder und Jugendliche darin, Verhaltensweisen zu erproben und Fähigkeiten zu entwickeln, die ihnen ermöglichen, am kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben teilzunehmen. Die Ausgestaltung dieser Ziele ist eine gemeinsame Aufgabe des öffentlichen, der freien und gemeindlichen Träger der Jugendhilfe sowie weiterer sozialer Akteure im Landkreis Aurich.

Gleichzeitig betonen die gesetzlichen Grundlagen wie auch die wirtschaftliche Situation des Landkreises die Notwendigkeit von angemessenen Eigenleistungen der Träger bei der Aufgabenerfüllung und damit der nachhaltigen Sicherung des Gemeinwesens im ländlichen Raum.

Das Schulsystem befindet sich in einem starken Wandel durch die Einführung von offenen und gebundenen Ganztagschulen, entwickelt sich Schule vom Lernort zum Lebensort, der für Schüler/innen zunehmend wichtiger wird. Jugendarbeit stellt sich dieser neuen Herausforderung, denn es ist ihr Auftrag, an der Lebenssituation und an den Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen anzusetzen. Auch Schule sucht in dieser Umgestaltung neue Partner. Ziel unserer Arbeit ist es, eine Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule zu fördern, von der beide gleichermaßen profitieren.

Eine zeitgemäße Kinder- und Jugendarbeit greift dabei die Fragen, Ideen und Probleme der jungen Menschen auf, knüpft an die konkreten Lebenssituationen vor Ort an und versteht sich damit als Unterstützungsangebot zur Pflicht und zum Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder.

Offenes Zugehen auf die Kinder und Jugendlichen sowie flexibel gestaltete Angebote der geförderten Fachkräfte sind Kennzeichen einer lebensweltorientierten Jugendarbeit in der Region.

Der Landkreis Aurich als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert mit dieser Richtlinie Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte in der Kinder -und Jugendarbeit und stärkt damit die Selbsthilfe junger Menschen und festigt dadurch nachhaltig das Gemeinwesens.

Förderungsvoraussetzung

Grundsätzliche Voraussetzung für die finanzielle Förderung ist die Förderungswürdigkeit der beantragten Maßnahme. Sie wird durch die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Aurich festgestellt.

Darüber hinaus muss eine mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie abgeschlossene Vereinbarung zum Bundeskinderschutzgesetz vorliegen.

Bis zum Abschluss dieser Vereinbarung hat der Antragsteller dafür Sorge zu tragen, dass der Kinderschutz im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) bei der beantragten Maßnahme gewährleistet ist.

Zielsetzung

Die Förderrichtlinien des Landkreises Aurich haben zum Ziel, die Jugendarbeit der Vereine und Verbände und der offenen Jugendarbeit umfassend und qualifiziert zu unterstützen.

Jugendarbeit soll in den Mitgliedsgemeinden bedarfsgerecht weiterentwickelt und zum festen Bestandteil moderner kommunaler Jugendpolitik werden.

Die Förderung soll dazu beitragen, die qualitativ unterschiedlich ausgestaltete Jugendarbeit im Kreisgebiet gleichmäßig zu entwickeln, einen gewissen Standard und eine Qualitätssicherung auch in diesem Bereich einzuführen.

Fortschreibung der Förderrichtlinien

Um die Förderrichtlinien des Landkreises Aurich stets aktuell zu führen und dadurch die Attraktivität im Bereich der Jugendarbeit zu fördern, ist eine ständige Überprüfung der Richtlinien geboten.

Eine Überprüfung der Förderrichtlinien hinsichtlich der Förderungsbeträge sowie den Kreis der Zuwendungsempfänger soll alle drei Jahre erfolgen.

Inhalt

- 1) Allgemeiner Teil
 - 1.1) Wer wird gefördert?
 - 1.2) Was wird nicht gefördert?
 - 1.3) Was ist bei der Antragstellung zu beachten?
 - 1.4) Wie und wann erfolgt die Auszahlung?
 - 1.5) Wozu verpflichtet sich der Antragsteller?

- 2) Zuschüsse für Maßnahmen
 - 2.1.1) Aus- und Fortbildung von JugendleiterInnen (§74 Abs. 6 SGB VIII)
 - 2.1.2) Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen (freiwilligen) MitarbeiterInnen (§74 Abs. 6 SGB VIII)
 - 2.2) Fahrten und Freizeiten (§11 Abs. 3 SGB VIII)
 - 2.3) Internationale Jugendbegegnungen (§11 Abs. 3, Ziffer 4 SGB VIII)

- 3) Allgemeine Zuschüsse
 - 3.1) Zuschuss für die Tätigkeit des Kreisjugendringes (§12 Abs. 1 SGB VIII)
 - 3.2) Zuschuss für die Tätigkeit von Jugendleiterinnen und Jugendleitern
 - 3.3) Förderung der offenen Jugendarbeit durch Gewährung von Zuschüssen für die Arbeit von Jugendzentren und ähnlichen Einrichtungen (§11 Abs. 2 und §74 Abs. 6 SGB VIII)
 - 3.4) Auslobung eines Förderpreises

- 4) Sonstiges, Inkrafttreten

1) Allgemeiner Teil

1.1) Wer wird gefördert?

Träger der freien Jugendhilfe die nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.

In besonders begründeten Fällen können auch andere Verbände, Gruppen und Initiativen für Jugend Förderungsempfänger sein. (§11 Abs. 2 SGB VIII)

Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis 27 Jahre, die ihren Wohnsitz im Landkreis Aurich haben.

Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 5 Teilnehmern sowie deren Leiter/innen.

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die gegebenenfalls in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur für Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie gewährt.

Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind nachrangig gegenüber anderen Finanzierungsmöglichkeiten (Bundesmittel, Landesmittel, verbandliche Mittel u.ä.).

Zuschüsse können nur gezahlt werden, wenn ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

1.2) Was wird nicht gefördert?

Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25,00 € beträgt.

Maßnahmen für Einzelpersonen.

1.3) Was ist bei der Antragsstellung zu beachten?

Den Trägern wird empfohlen, sich rechtzeitig vor der Durchführung ihres Vorhabens mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie in Verbindung zu setzen und sich über die Einzelheiten der Förderung zu informieren.

Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Anträge sind beim Amt für Kinder, Jugend und Familie per Post und per E-Mail erhältlich.

Nach Durchführung der Maßnahme ist dem Amt für Kinder, Jugend und Familie vom Antragsteller innerhalb von 4 Wochen der entsprechende Nachweis vorzulegen.

Auf Antrag kann vor Durchführung der Maßnahme ein Abschlag in Höhe von 50% des zu erwartenden Zuschusses gezahlt werden.

1.4 Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Zuschüsse werden in der Regel mit der Bewilligung auf ein Konto des Trägers bzw. Antragstellers ausgezahlt.

Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Förderungsmittel sind zurückzuzahlen.

1.5 Wozu verpflichtet sich der Antragsteller?

Einhaltung der Richtlinien

Durchführung der beantragten Maßnahme

Bestimmungsgemäße Verwendung der beantragten Zuschüsse

2) Zuschüsse für Maßnahmen

2.1.1) Aus- und Fortbildungen von JugendleiterInnen

Was wird gefördert?	Durch Aus- und Fortbildungslehrgänge für JugendleiterInnen soll die ehrenamtliche Arbeit in Vereinen, Verbänden und in der offenen Jugendarbeit qualifiziert und gestärkt werden.
Wer wird gefördert?	Teilnehmer der Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einem Mindestalter von 15 Jahren. Weitere Voraussetzungen: MindestteilnehmerInnenzahl: 8 Personen Minstdauer pro Ausbildungslehrgang: 40 Zeitstunden Minstdauer pro Fortbildungslehrgang: 8 Zeitstunden Vorlage eines Lehrgangsprogramms
Wie wird gefördert?	Für Lehrgänge mit einer Übernachtung (2 Lehrgangstage) wird ein Zuschuss von 23,00 € pro TeilnehmerIn gewährt. Für Lehrgänge mit mehr als einer Übernachtung wird pro Lehrgangstag und TeilnehmerInnen ein Zuschuss von 15,50 € gewährt. An- und Abreisetag gelten dabei immer zusammen als ein Tag. Für Lehrgänge ohne Übernachtung wird pro Lehrgangstag und TeilnehmerIn ein Zuschuss von 7,50 € pro TeilnehmerIn gewährt.
Wie wird beantragt und bewilligt?	Anträge müssen innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingegangen sein. Beigefügt sein müssen die Teilnehmerliste mit Name, Wohnort, Geburtsdatum und Unterschrift, sowie eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

2.1.2) Fortbildungen von ehrenamtlichen (freiwilligen) MitarbeiterInnen

Was wird gefördert?	Durch Fortbildungslehrgänge für ehrenamtliche MitarbeiterInnen soll die ehrenamtliche Arbeit in Vereinen, Verbänden und in der offenen Jugendarbeit qualifiziert und gestärkt werden.
Wer wird gefördert?	Teilnehmer der Fortbildungslehrgänge mit einem Mindestalter von 12 und Höchstalter von 27 Jahren. Weitere Voraussetzungen: MindestteilnehmerInnenzahl: 8 Personen Mindestdauer pro Fortbildungslehrgang: 8 Zeitstunden Vorlage eines Lehrgangsprogramms
Wie wird gefördert?	Für Lehrgänge mit einer Übernachtung (2 Lehrgangstage) wird ein Zuschuss von 15,50 € pro TeilnehmerIn gewährt. Für Lehrgänge mit mehr als einer Übernachtung wird pro Lehrgangstag und TeilnehmerIn ein Zuschuss von 10,00 € gewährt. An- und Abreisetag gelten dabei immer als ein Tag. Für Lehrgänge ohne Übernachtung wird pro Lehrgangstag und TeilnehmerInnen ein Zuschuss von 5,00 € pro TeilnehmerIn gewährt.
Wie wird beantragt und bewilligt?	Anträge müssen innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingegangen sein. Beigefügt sein müssen die Teilnehmerliste mit Name, Wohnort, Geburtsdatum und Unterschrift, sowie eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

2.2) Fahrten und Freizeiten

Was wird gefördert?	Freizeitmaßnahmen von Jugendverbänden und offener Jugendarbeit.
Wer wird gefördert?	TeilnehmerInnen der Freizeitmaßnahme mit einem Höchstalter von 27 Jahren. Weitere Voraussetzung: MindestteilnehmerInnenzahl: 5 Personen (ausschließlich LeiterInnen)
Wie wird gefördert?	Die Förderung beträgt 4,50 € pro Tag und TeilnehmerIn. Je angefangene 10 TeilnehmerInnen kann ein Leiter oder eine Leiterin auch über 27 Jahren mitgefördert werden; der Besitz der amtlichen Jugendleitercard ist Voraussetzung.
Wie wird beantragt und bewilligt?	Anträge müssen innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingegangen sein. Beigefügt sein muss die Teilnehmerliste mit Name, Wohnort, Geburtsdatum und Unterschrift.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

2.3) Internationale Jugendbegegnungen

Was wird gefördert?	Internationale Jugendbegegnungen von Jugendverbänden, offener Jugendarbeit und Schulen.
Wer wird gefördert?	Bei Begegnungen im Ausland die Teilnehmer aus Deutschland und bei Begegnungen im Bundesgebiet die Teilnehmer aus dem Ausland. Die Zahl der Begegnungen im Ausland soll einer vergleichbaren Zahl der Begegnungen im Bundesgebiet entsprechen; das Prinzip der Gegenseitigkeit soll grundsätzlich verwirklicht werden. Das Mindestalter der deutschen Teilnehmer soll 14 Jahre betragen. Weitere Voraussetzung: Vorlage eines bestätigten Programms
Wie wird gefördert?	Die Förderung beträgt 4,50 € pro Tag und TeilnehmerIn. Je angefangene 10 TeilnehmerInnen kann ein Leiter oder eine Leiterin (Lehrer) auch über 27 Jahren mitgefördert werden; der Besitz der amtlichen Jugendleitercard (bei Jugendgruppen) ist Voraussetzung. Berechnungsgrundlage bei Begegnungen im Ausland ist die Anzahl der TeilnehmerInnen aus dem Landkreis Aurich. An- und Abreisetag zählen jeweils als ein Tag. Berechnungsgrundlage bei Begegnungen im Landkreis Aurich ist die Anzahl der ausländischen TeilnehmerInnen. An- und Abreisetag zählen hierbei zusammen als ein Tag.
Wie wird beantragt und bewilligt?	Anträge müssen innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingegangen sein. Beigefügt sein muss die Teilnehmerliste mit Name, Wohnort, Geburtsdatum und Unterschrift.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto.

3) Allgemeine Zuschüsse

3.1) Zuschuss für die Tätigkeit des Kreisjugendrings

Was wird gefördert?

Der Kreisjugendring Aurich ist ein Zusammenschluss verschiedener Jugendverbände und Jugendgemeinschaften im Landkreis Aurich.

Der Landkreis Aurich fördert die Dachverbandstätigkeit des Kreisjugendringes durch einen jährlichen pauschalen Sachkostenzuschuss.

Wer wird gefördert?

Der Kreisjugendring Aurich als Dachverband der Jugendverbände im Landkreis Aurich.

Wie wird gefördert?

Die Höhe beträgt pauschal pro Haushaltsjahr 3.000,00 €.

Wie wird beantragt und bewilligt?

Der Antrag ist jeweils zum 01.03. des Jahres zu stellen.

Eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist zeitgleich mit der Beantragung nachzuweisen.

Wie und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung auf das Bankkonto des Kreisjugendringes.

3.2) Zuschuss für die Tätigkeit von JugendleiterInnen

Was wird gefördert?	Die aktive Jahrestätigkeit von JugendleiterInnen bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe
Wer wird gefördert?	BesitzerInnen einer amtlichen Jugendleitercard, die ganzjährig bei einem Träger tätig waren.
Wie wird gefördert?	Der Zuschuss beträgt pauschal pro Jahr und Inhaber 170,00 € . Die Träger selbst sollen nach ihren finanziellen Möglichkeiten ebenfalls einen Förderbeitrag bereitstellen. Eine Förderung der gleichen Person als Übungsleiter (Sport) ist ausgeschlossen.
Wie wird beantragt und bewilligt?	Der Antrag ist jeweils bis zum 01.06. des Jahres beim Amt für Kinder, Jugend und Familie zu stellen.
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung auf das Bankkonto des angegebenen Vereins.

3.3) Förderung der offenen Jugendarbeit durch Gewährung von Zuschüssen für die Arbeit von Jugendzentren und ähnlichen Einrichtungen

Was wird gefördert?	Die Arbeit von Jugendzentren oder ähnlichen Einrichtungen, die allen Jugendlichen auch ohne Mitgliedschaft offenstehen, einen hauptamtlichen Jugendpfleger beschäftigen und mindestens an drei Tagen der Woche geöffnet haben.
Wer wird gefördert?	Jugendzentren und ähnliche Einrichtungen
Wie wird gefördert?	<p>Der Betrag beträgt pauschal bis zu 1.000,00 €. Der Zuschuss darf nicht in die allgemeinen Betriebskosten der Einrichtung fließen sondern ausschließlich und zusätzlich für die pädagogische Arbeit verwendet werden.</p> <p>Neben dem Pauschalbetrag können bis zu 3.000,00 € jährlich bei Vorliegen folgender Qualitätskriterien gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Es werden werktäglich Angebote gemacht.• Eine hauptamtliche Fachkraft wird beschäftigt.• Es besteht ein pädagogisches Konzept welches alle 3 Jahre fortgeschrieben wird.• Die pädagogischen Angebote variieren und richten sich an unterschiedliche Altersgruppen.• Die Angebote stehen allen Jugendlichen ohne Mitgliedschaft offen.• Es handelt sich um einen kommunalen Träger.
Wie wird beantragt und bewilligt?	<p>Der Antrag ist jeweils rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr beim Amt für Kinder, Jugend und Familie zu stellen.</p> <p>Dem Antrag ist ein pädagogisches Nutzungskonzept beizufügen.</p> <p>Wurde im vorherigen Jahr ein Zuschuss bewilligt, ist zeitgleich mit dem neuen Antrag ein einfacher Verwendungsnachweis einzureichen.</p>
Wie und wann erfolgt die Auszahlung?	Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung auf das im Antrag angegebene Bankkonto.

3.4) Auslobung eines Förderpreises

Was wird gefördert?	Themenbasierte Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, die durchgeführt werden oder durchgeführt worden sind.
Wer wird gefördert?	Jugendgruppen, Vereine, Verbände, Organisationen, Initiativen und Jugendarbeitsinstitutionen im Landkreis Aurich.
Wie wird gefördert?	Nach einer Bewerbung beim Landkreis Aurich wird der Förderpreis von einer Jury, bestehend aus dem Kreisjugendring, der Jugendförderung und VertreterInnen des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Aurich bewertet und ausgewählt. Der Förderpreis in Höhe von bis zu 3.000,00 € wird als Ganzes an eine/n GewinnerIn oder aufgeteilt an mehrere GewinnerInnen ausgeschüttet.
Wie wird beantragt?	Eine kurze schriftliche Beschreibung des Projektes (Inhalte, Ziele, Beteiligte, Finanzierung, Ablauf, Ereignis, Dauer) und vorhandene Materialien (z.B. Konzept Flyer, Plakate, Presseartikel, Filme, Fotos,...) sind bis zum 1. September des Kalenderjahres einzureichen.
Thema des Jahres und weitere Infos:	Auf der Homepage des Landkreises Aurich (www.landkreis-aurich.de) sind alle Voraussetzungen und Infos sowie das aktuelle Thema einsehbar.

4) Sonstiges, Inkrafttreten

| Die Förderrichtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Beschlussfassung vom 01.03.2015 außer Kraft.